

Der Text dieser Promotionsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Promotionsamt einsehbare Text.

**Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät
(FPromO Med) der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
Vom 21. Januar 2013**

geändert durch Satzung vom
30. November 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i. V. m. Art. 64 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Promotionsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Promotion.....	2
§ 3 Doktorgrade	2
§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze	2
§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen	2
II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 7 Promotionseignungsprüfung.....	4
§ 8 Zulassung zur Promotion	5
III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren	5
§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens	5
§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung	5
§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation	6
§ 12 Mündliche Prüfung	7
§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung.....	7
§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe	7
§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare.....	8
§ 16 Vollzug der Promotion	8
IV. Abschnitt: Ehrungen	8
§ 17 Ehrenpromotion.....	8
V. Abschnitt: Kooperative Promotionen	8
§ 18 Kooperative Promotionen	8
VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten.....	8
§ 19 Allgemeines	8
§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU.....	8
§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung	8
§ 22 Gemeinsame Urkunde	8
VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades	8
§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	8
§ 24 Entziehung des Doktorgrades	8
VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	8
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	8

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Promotionsordnung (FPromO Med) in der jeweils geltenden Fassung ergänzt die Rahmenpromotionsordnung der FAU (RPromO) für die Medizinische Fakultät und ist daher gleichermaßen strukturiert. ²Soweit die Fakultätspromotionsordnung Regelungen trifft, sind diese an der entsprechenden Stelle eingefügt.

§ 2 Promotion

§ 3 Doktorgrade

§ 4 Promotionsorgane und Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Für die Durchführung des Promotionsverfahrens wird je ein Promotionsausschuss für die Promotion zum Doktor der Medizin und zum Doktor der Zahnheilkunde sowie zum Doktor der Humanbiologie eingesetzt. ²Den Promotionsausschüssen gehören jeweils an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und
2. zwei weitere vom Fakultätsrat gewählte Mitglieder aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder der Medizinischen Fakultät;

die Dekanin bzw. der Dekan kann den Vorsitz in den Ausschüssen oder andere ihr bzw. ihm obliegende Aufgaben auf die Prodekanin bzw. den Prodekan oder eine andere Professorin bzw. einen anderen Professor der Medizinischen Fakultät übertragen. ³Dem Promotionsausschuss für die Promotion zum Doktor der Humanbiologie gehört zusätzlich eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer aus der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, der Naturwissenschaftlichen, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der FAU an, die bzw. der in der Regel bereits zum Zeitpunkt der Promotionseignungsprüfung zu beteiligen ist.

(2) ¹Für jedes Promotionsverfahren wird vom jeweils zuständigen Promotionsausschuss eine Prüfungskommission bestellt, die aus der bzw. dem Vorsitzenden und

1. im Falle der Dr. med. bzw. Dr. med. dent. zwei bzw.
2. im Falle des Dr. rer. biol. hum. drei

weiteren zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitgliedern besteht.

²Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission nach Satz 1 Nr. 1 bzw. drei Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 müssen Professorinnen bzw. Professoren sein. ³Der Prüfungskommission gehören die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Gutachterinnen und Gutachter nach § 5 an. ⁴Bis zu zwei Mitglieder der Prüfungskommission nach Satz 1 Nr. 2 können aus einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule bestellt werden.

⁵Ein Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 muss entsprechend dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen, der Naturwissenschaftlichen oder der Technischen Fakultät der FAU angehören.

§ 5 Betreuer/in, Gutachter/innen

(1) Die Betreuerin bzw. der Betreuer eines Promotionsvorhabens ist in der Regel zugleich Gutachterin bzw. Gutachter.

(2) ¹Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 2 RPromO können grundsätzlich nur Mitglieder und Zweitmitglieder der Medizinischen Fakultät i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Promotionen betreuen. ²Nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie weiteren promovierten Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit an der FAU oder einer mit der FAU verbundenen Einrichtung eine kontinuierliche Begleitung des Promotionsvorhabens

gewährleisten können, wird die Berechtigung zur Betreuung von Promotionsvorhaben gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 RPromO im Einzelfall verliehen.

II. Abschnitt: Zulassung zur Promotion

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren sind:

1. für den Dr. med.
die bestandene ärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie ein Nachweis nach Abs. 2,
2. für den Dr. med. dent.
die bestandene zahnärztliche Prüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie ein Nachweis nach Abs. 2,
3. für den Dr. rer. biol. hum.
ein Studienabschluss nach Abs. 3 Satz 1, der Nachweis nach Abs. 4 und nach Maßgabe von Abs. 3 Sätzen 4 und 7 und die bestandene Promotionseignungsprüfung nach § 7.

(2) ¹Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Promotionsvorhaben für den Dr. med. und den Dr. med. dent. ist der Nachweis über ein Studium der entsprechenden Fachrichtung (Humanmedizin oder Zahnmedizin) von mindestens zwei Semestern an der FAU oder eine wissenschaftliche Mitarbeit von mindestens einem Jahr in einem Institut oder einer Klinik der FAU. ²Die Dekanin bzw. der Dekan kann in begründeten Sonderfällen auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Anhörung einer Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreters auf diese Zulassungsvoraussetzung verzichten.

(3) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren für den Dr. rer. biol. hum. im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 ist ein mit einem der folgenden Abschlüsse erfolgreich absolviertes Hochschulstudium:

1. Master, Diplom, Magister, Staatsexamen oder vergleichbarer Hochschulabschluss aufgrund eines i. S. d. Sätze 2 und 3 fachlich einschlägigen Studiums an einer deutschen Universität bzw. ein im Hinblick auf die Qualifikation nicht wesentlich unterschiedlicher gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss und dabei

2. das Erreichen einer Gesamtnote von mindestens 2,5 (gut).“

²Vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 gelten als fachlich einschlägig i. S. d. Satz 1 insbesondere Abschlüsse in einem mathematisch-naturwissenschaftlichen, biomedizinischen, tiermedizinischen, pharmazeutischen, technischen, gesundheitswissenschaftlichen oder psychologischen Studiengang. ³Über die fachliche Einschlägigkeit des Studiums entscheidet der Promotionsausschuss nach Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Beziehung zwischen dem absolvierten Studiengang und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens der Kandidatin bzw. des Kandidaten. ⁴Weist der Studienabschluss der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Gesamtnote von schlechter als 2,50 aus, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Antrag von der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 befreit werden, sofern eine Gesamtnote von mindestens 3,0 nachgewiesen und die Promotionseignungsprüfung nach § 7 bestanden wird. ⁵Beantragt die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einem an einer ausländischen Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule erworbenen i. S. d. Sätze 2 und 3 fachlich einschlägigen Studienabschluss die Zulassung zum Promotionsverfahren, so ist für die Beurteilung der Anerkennbarkeit der im Ausland erworbenen Qualifikation in der Regel die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) hinzuzuziehen. ⁶Kann die Anerkennbarkeit festgestellt werden, so wird auf der Basis der mittels modifizierter bayerischer Formel umgerechneten Gesamtnote des ausländischen Abschlusses i. S. d. Sätze 1 und 4 entschieden, ob eine Zulas-

sung zum Promotionsverfahren erfolgen kann.⁷ Kann keine eindeutige Feststellung der Anerkennbarkeit getroffen werden und beträgt die mittels modifizierter bayerischer Formel umgerechnete Gesamtnote des ausländischen Abschlusses mindestens 3,0, so ist in diesen Fällen eine Promotionseignungsprüfung nach § 7 abzulegen; bei umgerechneten Gesamtnoten von schlechter als 3,0 scheidet eine Zulassung zum Promotionsverfahren aus.⁸ Wer im Anschluss an einen Studienabschluss nach Satz 1 Nr. 1 eine Promotion erfolgreich absolviert und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben hat, kann zum Promotionsverfahren zum Dr. rer. biol. hum. nur zugelassen werden, wer ein zusätzliches Studium entsprechend Satz 1 abgeschlossen hat oder in ein strukturiertes Promotionsprogramm der Medizinischen Fakultät aufgenommen wurde.

(4)¹ Die Zulassung zum Promotionsvorhaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 setzt den Nachweis über eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit an einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät der FAU oder eine Förderung als Promotionsstipendiatin oder -stipendiat unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Medizinischen Fakultät der FAU voraus.² Sofern der Nachweis bei der Zulassung zum Promotionsverfahren noch nicht erbracht werden kann, besteht die Möglichkeit, diesen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 9 nachzureichen.³ Im Falle des Satz 2 ist zum Zeitpunkt der Zulassung stattdessen eine Erklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Beschäftigungssituation der Kandidatin bzw. des Kandidaten während der Laufzeit des Promotionsvorhabens einzureichen.⁴ Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten Tätigkeitszeiten von bis zu maximal einem Jahr, die an anderen Universitäten, gleichgestellten Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Max-Planck- oder Fraunhofer-Gesellschaft sowie der Helmholtz- oder Leibniz-Gemeinschaft erbracht wurden, anerkennen.⁵ Der Promotionsausschuss kann ferner auf begründeten Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers auch Beschäftigungsverhältnisse an einer Einrichtung der Medizinischen Fakultät der FAU anerkennen, deren Beschäftigungsumfang nicht die Hälfte der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit erreicht.

(5) Die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Medizin, der Zahnheilkunde, der Humanbiologie bzw. eines zu den vorgenannten akademischen Graden fachverwandten Grades schließt die Promotion zur Erlangung desselben bzw. eines fachverwandten akademischen Grades aus.

§ 7 Promotionseignungsprüfung

(1)¹ Für Promotionsverfahren zum Doktor der Humanbiologie findet nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 Sätzen 4 und 7 eine Promotionseignungsprüfung statt.² Sie dient der Feststellung der wissenschaftlichen Befähigung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur erfolgreichen Bearbeitung eines entsprechenden Promotionsvorhabens.

(2)¹ Der Promotionsausschuss bestimmt nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und unter Berücksichtigung eines ggf. vorliegenden Vorschlags der Betreuerin bzw. des Betreuers die Prüfenden.² Es werden

1. eine Prüfende bzw. ein Prüfender aus der Einrichtung, an der die Kandidatin bzw. der Kandidat tätig ist oder gefördert wird,
2. eine Prüfende bzw. ein Prüfender aus dem Kreis der zur Abnahme von Promotionsprüfungen Befugten sowie
3. das Mitglied nach § 4 Abs. 1 Satz 3 als weitere bzw. weiterer Prüfender bestellt.

(3)¹ Die Promotionseignungsprüfung findet als Kollegialprüfung in Form eines Kolloquiums statt; sie soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags auf Zulassung

zum Promotionsverfahren durchgeführt werden. ²Das Kolloquium, das von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch einen Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer eingeleitet wird, erstreckt sich auf die Grundlagen des beabsichtigten Promotionsthemas. ³Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss erkennen lassen, dass sie bzw. er über die grundlegenden wissenschaftlichen Kompetenzen des Fachgebietes verfügt und damit eine erfolgreiche Bearbeitung des Themas der Dissertation zu erwarten ist. ⁴Jeder bzw. jedem der Prüfenden ist nach dem einleitenden Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ausreichend Gelegenheit zu geben, um eine Beurteilung nach Satz 3 treffen zu können. ⁵Die Dauer der Promotionseignungsprüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) ¹Die Prüfenden bewerten unmittelbar nach der Prüfung die Gesamtleistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden". ²Votieren wenigstens zwei Prüfende für "bestanden", wobei das Mitglied der Prüfungskommission nach § 4 Abs. 1 Satz 3 zu diesen beiden Prüfenden gehören muss, so ist die Promotionseignungsprüfung bestanden.

§ 8 Zulassung zur Promotion

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion muss zusätzlich das Einverständnis der Leitung der wissenschaftlichen bzw. klinischen Einrichtung, an der das Promotionsvorhaben durchgeführt wird, über die Benutzung der Arbeitsmöglichkeiten und gegebenenfalls von Patientendaten eingereicht werden.

III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Wird das Promotionsvorhaben an einer Einrichtung durchgeführt, die nicht zur Medizinischen Fakultät gehört, ist bei der Eröffnung des Verfahrens zusätzlich die Einwilligung der Leiterin bzw. des Leiters der entsprechenden Einrichtung an der Medizinischen Fakultät einzureichen.

§ 10 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung

(1) ¹Eine auf Deutsch verfasste Dissertation muss von einer Zusammenfassung auf Englisch begleitet sein. ²Dies gilt in den Fällen des Abs. 2 und 3 entsprechend, soweit die bereits veröffentlichten Arbeiten in deutscher Sprache abgefasst sind.

(2) ¹Anstelle der Dissertationsschrift kann für Promotionsverfahren zur Erlangung des Dr. med. oder des Dr. med. dent. auch eine bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten angenommen werden, bei der diese bzw. dieser die Erstautorenschaft innehat, und die in einem anerkannten Publikationsorgan des jeweiligen Fachgebiets mit Kennzeichnung ihrer Verwendung als Bestandteil einer Dissertationsschrift erschienen ist (andere schriftliche Promotionsleistung). ²Im Falle einer geteilten Erstautorenschaft kann die Arbeit, die in einem anerkannten Publikationsorgan erschienen ist, angenommen werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat betreffend die Autorenschaft an erster Stelle genannt ist. ³Publikationsorgane gelten i. S. d. dieser FPromO als anerkannt, sofern sie in einer anerkannten Zitationsdatenbank des jeweiligen Fachgebiets, insbesondere SCI bzw. PubMed, oder in von wissenschaftlichen Fachgesellschaften veröffentlichten Aufstellungen anerkannter Publikationsorgane aufgeführt sind. ⁴Die anstelle der Dissertationsschrift eingereichte Veröffentlichung muss eine in deutscher Sprache abgefasste Darstellung im Umfang von 10 bis 25 Seiten enthalten, durch die die Arbeit in den fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet wird; § 10 Abs. 5 RPromO bleibt unberührt. ⁵In Ausnahmefällen kann anstelle der Bestätigung gemäß § 10

Abs. 3 Satz 3 RPromO eine Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers zu den geleisteten Beiträgen der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Verhältnis zu den weiteren Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren eingereicht werden.

(3) ¹Anstelle der Dissertationsschrift kann für Promotionsverfahren zur Erlangung des Dr. rer. biol. hum. auch eine Mehrzahl bereits in wissenschaftlichen Publikationsorganen publizierter oder zur Publikation angenommener wissenschaftlicher Arbeiten eingereicht werden (kumulative Dissertation). ²Die in einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten müssen in der im Publikationsorgan veröffentlichten Version als Bestandteil einer Dissertationsschrift gekennzeichnet sein. ³Ausschließlich in anerkannten Publikationsorganen des jeweiligen Fachgebiets veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten können in einer kumulativen Dissertation zusammengefasst werden. ⁴Publikationsorgane gelten i. S. d. FPromO als anerkannt, sofern sie in einer einschlägigen Zitationsdatenbank des jeweiligen Fachgebiets, insbesondere SCI, SSCI, A&HCI bzw. PubMed, oder in von wissenschaftlichen Fachgesellschaften veröffentlichten Aufstellungen anerkannter Publikationsorgane aufgeführt sind. ⁵Mindestens zwei Publikationen müssen von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in Erstautorenschaft verantwortet werden. ⁶Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend, wobei im Falle des Satzes 4 zusätzlich der thematische Zusammenhang der publizierten Schriften dargelegt werden muss.

§ 11 Gutachten, Annahme und Ablehnung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachten müssen eine Note enthalten. ²Folgende Noten sind zu verwenden:

„summa cum laude“ = ausgezeichnet (1) = eine ganz hervorragende Leistung;

"magna cum laude" = sehr gut (2) = eine besonders anzuerkennende Leistung;

"cum laude" = gut (3) = eine den Durchschnitt überragende Leistung;

"rite" = befriedigend (4) = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

"insufficienter" = unzulänglich (5) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

³Wenn beide Gutachten übereinstimmend die Benotung "summa cum laude" vorschlagen, werden für das Verfahren nach Abs. 2 zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt, von denen mindestens eine bzw. einer Mitglied einer anderen Universität sein muss. ⁴Im Falle der Promotion zum Dr. rer. biol. hum. muss eines der Gutachten entsprechend dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens von einem Mitglied der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, Naturwissenschaftlichen, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen oder Technischen Fakultät der FAU oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität erstellt werden.

(2) ¹Für die Benotung „summa cum laude“ müssen alle vier Gutachten nach Abs. 1 Satz 3 übereinstimmend diese Benotung vorschlagen. ²Zudem muss in diesem Fall die Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten in einer im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 10 Abs. 3 Satz 4 anerkannten Fachzeitschrift des jeweiligen Fachgebiets publiziert bzw. zur Publikation angenommen worden sein, wobei die Kandidatin bzw. der Kandidat die alleinige Erstautorenschaft dieser Veröffentlichung innehaben muss.

(3) ¹Im Falle der Promotion zum Dr. rer. biol. hum. wird ein drittes Gutachten eingeholt, wenn die beiden ersten Gutachten übereinstimmend die Benotung "magna cum laude" vorschlagen. ²Das dritte Gutachten nach Satz 1 muss entsprechend dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens von einem Mitglied der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, Naturwissenschaftlichen, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen oder Technischen Fakultät der FAU oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Uni-

versität erstellt werden. ³Die Note "magna cum laude" darf nur vergeben werden, wenn kein Gutachten eine schlechtere Benotung als „magna cum laude“ vorschlägt.

(4) ¹Wird die Dissertation angenommen, legt der Promotionsausschuss die Note nach den in Abs. 1 genannten Notenstufen unter Berücksichtigung der Gutachten fest. ²Auf Vorschlag des Promotionsausschusses beschließt der Fakultätsrat über die Vergabe des Prädikats "summa cum laude"; dabei dürfen nur die zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder mitwirken.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kolloquium und erstreckt sich auf das Thema der Dissertation sowie auf die Beziehungen, die dieses zu Fragestellungen in anderen, insbesondere verwandten Fachgebieten in Theorie und Praxis hat.

(2) ¹Im Falle des Dr. rer. biol. hum. sowie bei einer für die Note „summa cum laude“ vorgeschlagenen Dissertation im Falle des Dr. med. bzw. Dr. med. dent. wird die mündliche Prüfung in Form einer fakultätsöffentlichen Disputation auf Deutsch oder Englisch abgehalten; Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Disputation besteht aus einem bis zu 20 Minuten dauernden Vortrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten, in dem die Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden. ³Anschließend findet eine bis zu 40 Minuten dauernde wissenschaftliche Aussprache unter Leitung der bzw. des Vorsitzenden der Prüfungskommission statt. ⁴Die Dekanin bzw. der Dekan kann auch in anderen Fällen als Satz 1 auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder der Betreuerin bzw. des Betreuers die Abhaltung einer Disputation gestatten. ⁵Die Disputation soll längstens vier Monate nach Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss stattfinden.

(3) ¹Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der mündlichen Prüfung mit einer der in § 11 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Noten. ²Die Note der mündlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel der Einzelnoten der Prüfenden; das Ergebnis wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet.

(4) Wurde die mündliche Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission mit der Note "insuffizienter" bewertet, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(5) ¹Auch in Fällen, die nicht Abs. 2 Satz 1 unterfallen, können zugelassene Doktorandinnen und Doktoranden sowie weitere Mitglieder der Medizinischen Fakultät von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission in begrenzter Zahl als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Einwände erhebt. ²Dies gilt nicht für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses und seine Bekanntgabe.

(6) Die mündliche Prüfung kann unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien durchgeführt werden; § 12 a RPromO findet Anwendung.

§ 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 14 Ergebnis des Promotionsverfahrens, Bekanntgabe

¹Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Dissertation und der mündlichen Prüfung. ²Dabei zählt die Note der Dissertation doppelt. ³Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt - bis 1,17 „summa cum laude“ (= ausgezeichnet),

- bis 1,18 und 2,50 "magna cum laude" (= sehr gut),
- zwischen 2,51 und 3,50 "cum laude" (= gut) und
- zwischen höher als bis 3,51 "rite" (= befriedigend).

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 16 Vollzug der Promotion

¹Die Promotionsurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt, auf Antrag wird eine autorisierte Übersetzung der Promotionsurkunde ins Englische erstellt. ²Auf Wunsch wird zusätzlich eine Urkunde in der traditionellen Weise in lateinischer Sprache ausgestellt. ³Für die Medizinische Fakultät unterschreibt die Dekanin bzw. der Dekan.

IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 17 Ehrenpromotion

¹Der Vorschlag für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber erfolgt auf Antrag von zwei Dritteln der zur Abnahme von Promotionsprüfungen befugten Mitglieder des Fakultätsrates. ²Dieser beschließt über den Antrag.

V. Abschnitt: Kooperative Promotionen

§ 18 Kooperative Promotionen

VI. Abschnitt: Promotionen in Kooperation mit ausländischen Universitäten

§ 19 Allgemeines

§ 20 Prüfungsverfahren an der FAU

§ 21 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

§ 22 Gemeinsame Urkunde

VII. Abschnitt: Ungültigkeit und Entzug des Doktorgrades

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

§ 24 Entziehung des Doktorgrades

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung eröffnet werden.

(2) Gleichzeitig wird die Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der FAU vom 7. September 1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2011, vorbehaltlich der Regelung nach Abs. 3 außer Kraft gesetzt.

(3) ¹Nach Inkrafttreten der neuen RPromO und FPromO werden alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eröffneten Verfahren nach der Promotionsordnung für die Medizinische Fakultät der FAU vom 7. September 1989 in der Fassung vom 27. April 2011 abgewickelt. ²Kandidatinnen und Kandidaten, deren Promotionsverfahren bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet war, können wählen, ob sie ihr Verfahren nach der vorliegenden Ordnung oder der Ordnung gemäß Abs. 2 ablegen wollen; die Wahl ist bis spätestens 31. März 2013 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich zu erklären.